

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band I Stück 12

Hannover, den 15. Dezember

1958

INHALT

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

III. Mitteilungen

- Nr. 78 Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur gegenwärtigen Diskussion über die Konfirmationsfrage. Vom 16. Oktober 1958 146
- Nr. 79 Agende III 146
- Nr. 80 Kirchliche Betreuung von Auswanderern 147
- Nr. 81 Hinweis auf Veröffentlichungen 147
- Nr. 82 Druckfehlerberichtigung 148

IV. Personalmeldungen

- Lutherisches Kirchenamt, Disziplinarrechtsausschuß, Beauftragter für Jugendarbeit, Pfarrstellen im Ausland 148

V. Aus den Gliedkirchen

- Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Durchführung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. Juni 1956 über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen. Vom 23. Mai 1958 149
- Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Erprobung von Teilen der gemeinsamen Agende der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 23. Mai 1958 149
- Änderungen der Ausführungsbestimmungen vom 13. November 1951 zur Taufordnung vom 20. März 1951 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 14. Juni 1958 150
- Kirchengesetz der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck über die Errichtung der Planstelle einer Theologin für landeskirchliche Frauenarbeit. Vom 2. Juli 1958 150
- Dienstordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für die Inhaberin der landeskirchlichen Planstelle für Frauenarbeit. Vom 2. Juli 1958. 150
- Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl. Vom 21. Juli 1958 151
- Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Ordnung des Hauptgottesdienstes am Gründonnerstag, Karfreitag, Bußtag und Hagelfeiertag und über die Ordnung anderer Gottesdienste. Vom 21. Juli 1958 151

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

- Vereinbarung zwischen dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes und dem Werk Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 11. Juli/7. August 1958 151
- Aufruf des Exekutivkomitees des Lutherischen Weltbundes zur Fürbitte . . 152
- Personalmeldungen 152

III. Mitteilungen

Nr. 78 Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur gegenwärtigen Diskussion über die Konfirmationsfrage.

Vom 16. Oktober 1958.

Der Theologische Ausschuss der Vereinigten Kirche hat sich in seiner Herbstsitzung am 15. und 16. Oktober 1958 in Berlin mit der gegenwärtigen Diskussion über Verständnis und Ordnung der Konfirmation befaßt. Die Unvereinbarkeit von Jugendweihe und Konfirmation macht die Frage nach dem Wesen und der Praxis der Konfirmation dringlich. Aus diesem Anlaß ist das seit langem geführte Konfirmationsgespräch in der ganzen Evangelischen Kirche in Deutschland erneut in Fluß gekommen. Die nachstehende Stellungnahme des Theologischen Ausschusses hierzu wird mit Genehmigung der Bischofskonferenz veröffentlicht.

Es liegt nahe, Lösungsversuche einseitig auf gegenwärtige konkrete Nöte zu beziehen. Der Theologische Ausschuss hält es aber für erforderlich, von vornherein den Gesamtzusammenhang des Konfirmationsverständnisses, der volksskirchlichen Lage sowie des Katechumenats der Kirche zu berücksichtigen.

Daraus ergeben sich folgende Feststellungen:

1. Der Theologische Ausschuss sieht in der theologischen Erörterung sowie in der kirchlichen Entwicklung der letzten Jahre keinen Grund, von dem Konfirmationsverständnis abzugehen, das in dem „Theologischen Gutachten“ vom 7. Januar 1951 zum Ausdruck gekommen ist und das sich die Vereinigte Kirche in dem Konfirmationsabschnitt der Lebensordnung und in der gottesdienstlichen Ordnung der Konfirmation von 1952 zu eigen gemacht hat. Der Ausschuss bittet die Kirchenleitung, dieses Konfirmationsverständnis in der gegenwärtigen Diskussion erneut geltend zu machen.

2. Das Gutachten erkennt die eigentliche Bedeutung der Konfirmation in der Stellung zwischen den Sakramenten, sie setzt die Taufe voraus, wird durch den Vollzug der Taufe als Kindertaufe gefordert und führt den als Kind Getauften, der sein Ja zur Taufnabe spricht, zum Heiligen Abendmahl hin. Verständnis und Ordnung der Konfirmation sind von der rechten Verwaltung der Sakramente untrennbar, insbesondere schließt die Konfirmation die Zulassung zum Heiligen Abendmahl ein. Alle Erwägungen zur Neuordnung der Konfirmation finden daran ihr Maß, alle Experimente ihre Grenze.

3. Das vom Theologischen Ausschuss vertretene Konfirmationsverständnis ist von der viel erörterten Frage des Konfirmationsalters unabhängig. Zu bestimmten Vorschlägen dieser Art ist folgendes zu sagen:

- a) Eine bloße Vorverlegung des Konfirmationsalters um etwa zwei Jahre ist eine Frage der kirchlichen Ordnung, nicht aber des Wesens der Konfirmation. Die Frage ist besonders unter den Gesichtspunkten der volksskirchlichen Lage und des Gesamtkatechumenats zu beurteilen.
- b) Das gleiche trifft für einen späteren Termin der Konfirmation zu. Doch ist hier zu bedenken, ob

nicht eine Konfirmation erst der 16- oder 18jährigen Gemeindeglieder der Bedeutung des Heiligen Abendmahls für das Leben des einzelnen sowie der Kirche widerspricht. Zudem rückt ein mit einer späteren Konfirmation unvermeidlich verbundener bewußter Verzicht auf die Eingliederung eines großen Teils der Getauften in die Abendmahls-gemeinde die Praxis der Kindertaufe in ein neues Licht.

- c) Der Gedanke der Frühkommunion ist mit Ernst zu erwägen. Sie muß aber auf jeden Fall mit einer hinreichenden Unterweisung, also auch mit einer Sakramentsunterweisung und mit der Konfirmation verbunden bleiben. Praktisch ist eine Frühkommunion nur zu vertreten und durchzuführen, wenn eine Fortführung des Katechumenats gewährleistet bleibt.
- d) Die Erörterung einer kirchlichen Handlung für Erwachsene zum bewußten Eintritt in einen Kern besonders verantwortlicher Gemeindeglieder, in der Diskussion meist „Laienordination“ genannt, sollte mit der Konfirmationsfrage nicht vermischt werden.

4. Die jetzt vielfach vorgeschlagene Aufgliederung der bisherigen Konfirmationspraxis in die kirchliche Unterweisung mit abschließender Prüfung oder Vorstellung einerseits und einen nachfolgenden Sakramentsunterricht mit anschließender Abendmahlszulassung andererseits ist mit unserem Konfirmationsverständnis vereinbar, sofern erst diese Abendmahlszulassung als Konfirmation verstanden und geübt wird. Zu bedenken ist dabei freilich, daß mit dieser Trennung bereits ein Schritt von der Volkskirche weg getan wird.

5. Alle Vorschläge und Versuche einer Neuordnung der Konfirmation sind daraufhin zu prüfen, welche Rückwirkungen sich damit auf die Praxis der Kindertaufe ergeben. Die volksskirchliche Übung der Kindertaufe ist nur solange vertretbar, als eine Hinführung der Getauften über Unterweisung und Konfirmation zum Heiligen Abendmahl erwartet werden kann.

Nr. 79 Agende III.

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat durch ihren Beschluß über Band III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden — Kirchliche Handlungen — vom 22. Mai 1957 einer endgültigen Erprobung der nachstehenden in diesem Band zusammengefaßten Ordnungen zugestimmt:

- Taufe eines Kindes
- Taufe eines Erwachsenen
- Jähtaufe
- Bestätigung einer Nottaufe
- Segnung einer Kindesmutter
- Konfirmation
- Übertritt zur evangelisch-lutherischen Kirche
- Wiederaufnahme in die Kirche
- Gemeinsame Beichte
- Öffentlicher Bußgottesdienst

Gottesdienstliche Feier von Jubiläen (Gedächtnis der Trauung, der Ordination und der Konfirmation)

Trauung
Begräbnis.

Diese Ordnungen liegen jetzt im Druck vor, ihnen sind jeweils Begleitworte beigegeben (siehe nachstehenden Hinweis auf Veröffentlichungen).

Die Ordnungen sind den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche zur Erprobung übergeben worden. Es ist beabsichtigt, der Generalsynode im Jahre 1960 das Erprobungsergebnis zur endgültigen Beschlußfassung über Agende III vorzulegen.

Nr. 80 Kirchliche Betreuung von Auswanderern.

Die Zahl der Auswanderer aus Westdeutschland nach Übersee betrug im Jahre 1957: 51 590. Davon gingen 4605 nach Australien, 22 246 nach Kanada, 22 091 nach USA und 2548 wanderten in andere Überseeländer aus. Unter diesen 51 590 Auswanderern befanden sich 27 675 Evangelische (davon 55 % aus lutherischen Landeskirchen).

Folgende kirchliche Stellen in Westdeutschland nehmen sich der Beratung und Betreuung von Auswanderern an:

Hauptgeschäftsstelle der „Inneren Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ — Abteilung Auswanderung —, Stuttgart, Gerokstraße 17;
Auswandererberatungsstellen der „Inneren Mission und des Hilfswerkes der Evangelischen Kirche in Deutschland“ in lutherischen Landeskirchen:

München 22, Himmelreichstraße 3
Hannover, Ebhardtstraße 3 (Lutherhaus)
Nürnberg, Pirkheimer Straße 6
Braunschweig, Peter-Joseph-Krahe-Straße 11
Stuttgart-W, Reinsburgstraße 46

Evangelische Auswanderermission, Bremen,
Am Dobben 112
Evangelische Auswanderermission, Hamburg,
Rautenbergstraße 11

Lutherischer Weltbund, Auswandererdienst,
Stuttgart-S, Gerokstraße 17
Ausschuß für evang.-luth. Auswandererfürsorge beim
Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes, Hannover-Herrenhausen, Böttcherstraße 8.

Diese kirchlichen Stellen haben im Jahre 1957 13 190 Auswanderungswillige beraten.

Ein Ziel kirchlicher Auswandererhilfe ist, daß die Auswanderer in ihrer neuen Heimat den Anschluß an eine Gemeinde ihres Bekenntnisses finden. Dieses Ziel konnte bisher bei weitem nicht erreicht werden. So gelang es z.B. im Jahre 1957 dem kirchlichen Auswandererdienst nur in 9266 Fällen, die Auswanderer an kirchliche Stellen in Übersee zu vermitteln.

Der Abteilung Auswanderung der Hauptgeschäftsstelle der „Inneren Mission und des Hilfswerkes der Evangelischen Kirche in Deutschland“ in Stuttgart ist es nach langen Bemühungen nunmehr möglich, mit Hilfe der oekumenischen Organisationen die Auswanderer bei Gemeinden ihrer Bekenntnisse in Übersee anzumelden. Zu diesem Zweck hat die Abteilung Auswanderung einen Überweisungsschein herausgegeben, der den Pfarrämtern in genügender Anzahl zugehen wird. Das Formular wird in einem Exemplar dem Auswanderer ausgefüllt mitgegeben und soll in einem zweiten Exemplar von den Pfarrämtern über die nächste landeskirchliche Auswandererberatungsstelle an die Abteilung Auswanderung in Stuttgart übersandt werden. Es wird für notwendig

erachtet, daß der Umweg über die Beratungsstellen gewählt wird. Hierdurch erhalten die Beratungsstellen Kenntnis von der Auswanderung und können gegebenenfalls mit Rat und Tat helfen.

In diesem Zusammenhang wird an alle Pfarrämter die erneute Bitte gerichtet, alle Auswanderungswilligen aus den Gemeinden auf die kirchlichen Beratungsstellen hinzuweisen. Es hat sich immer wieder gezeigt, daß viele Auswanderer ohne genügende Beratung ins Ausland gehen und dann oftmals vor Situationen gestellt werden, denen sie nicht gewachsen sind.

Ferner ist noch darauf hinzuweisen, daß die Abteilung Auswanderung der Hauptgeschäftsstelle der „Inneren Mission und des Hilfswerkes der EKD“ in Stuttgart sowie der Deutsche Evangelische Missionsrat für Beauftragte großer Firmen und andere, die nur vorübergehend ins Ausland reisen, Informationskurse eingerichtet hat. Der nächste Kursus findet vom 5. bis 10. März 1959 in Arnoldshain statt und hat das Thema „Ibero-Amerika“. Anfragen über diese Kurse können von den Pfarrämtern oder direkt von interessierten Personen an die folgende Anschrift gerichtet werden:

Hauptgeschäftsstelle der „Inneren Mission und Hilfswerk der Evang. Kirche in Deutschland“ — Abt. Auswanderung —, Stuttgart-O, Gerokstraße 17.

Nr. 81 Hinweis auf Veröffentlichungen.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird hingewiesen:

Kanzelagende. Auszug aus der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band I, für den Gebrauch auf der Kanzel und am Lesepult.

Lutherisches Verlagshaus, Berlin, 120 Seiten, Format 17×22 cm, zweifarbig mit Einlegebogen für Abkündigungen, Ganzleinen 12,40 DM, Leder 32,— DM.

Kantonale I. Die Generalsynode der VELKD hatte im Zusammenhang mit dem Agendenbeschluß im Jahre 1954 den Liturgischen Ausschuß beauftragt, ein Kantonale zu Agende I auszuarbeiten. Als erstes Ergebnis dieser Arbeit liegt jetzt das „Kleine Kantonale I für einstimmigen Chor“ vor.

Schlütersche Verlagsanstalt und Buchdruckerei, Hannover. Der Stückpreis beträgt für das gebundene Exemplar 3,— DM, für das geheftete 2,— DM. Bestellungen können über den Liturgischen Ausschuß z. Hd. von Herrn Prof. D. Dr. Mahrenholz (Hannover, Am Neustädter Kirchhof 3) erfolgen.

Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III: Kirchliche Handlungen — (Vorläufige Fassung).

Herausgegeben von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1958, 98 Seiten, Begleitworte mit insgesamt 100 Seiten, Halbleinen 10,80 DM.

Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III, Die Kirchlichen Handlungen, Heft 2 der vorläufigen Ausgabe: Das Begräbnis.

Herausgegeben von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1958, 60 Seiten, Begleitwort ca. 24 Seiten, Ganzleinen mit zwei Lesebändern 6,40 DM.

Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III, Die kirchlichen Handlungen, Heft 3 der vorläufigen Ausgabe: Die Ordnung der Trauung.

Herausgegeben von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutsch-

lands. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1958, 28 Seiten (mit Begleitwort), broschiert 1,10 DM.

Handreichung für den seelsorgerlichen Dienst. Herausgegeben von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1958, 296 Seiten, Ganzleinen 11,80 DM. Die Handreichung ist in zwei Formaten lieferbar und zwar 14,5 × 21 cm oder 11,5 × 17,5 cm. Die kleine Ausgabe ist auch in Leder lieferbar zum Preise von 31,— DM.

Die Handreichung gibt Rat und Hilfe für den Dienst an Kranken und Sterbenden und für die Einzelbeichte. Im Anhang sind Psalmen, Schriftworte, Vermahnungen, Gebete und Lieder abgedruckt.

Die Ordnung der Predigttexte. Herausgegeben von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1958, 26 Seiten, 8 Karten, broschiert mit Leinenrücken 2,80 DM.

Die Ordnung der Predigttexte enthält drei Evangelienreihen, drei Epistelreihen, Psalmenreihe, zusätzlich angebotene freie Texte (Marginaltexte), Continua-Texte.

Hanns Lilje: Gott ist am Werk. Schlußansprache auf der Lutherischen Generalsynode 1958. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1958, 16 Seiten, engl. Broschur 0,50 DM.

Offizieller Bericht der Dritten Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes, Minneapolis-Minnesota-USA, 15. bis 25. August 1957. Evang. Presseverband für Bayern, München 1958, 244 Seiten, ca. 12,— DM.

Die theologische Arbeit in Minneapolis. Referate, Erläuterungen und Berichte von der Dritten Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Minneapolis vom 15. bis 25. August 1957. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes von Ernst Kinder. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1958, 226 Seiten, broschiert 4,— DM.

Dieses Berichtsheft will Anleitung und Hilfen zu eigener Weiterarbeit an den theologischen Bemühungen

von Minneapolis geben, die unter dem Gesamthema standen: „Christus befreit und eint“. Das Studierendokument, die grundlegenden Referate und die dazugehörigen Thesen werden dargeboten. Kommentare, würdigend und kritisch, geben der Veröffentlichung den Charakter eines Arbeitsheftes, das zu eigener theologischer Mitarbeit einlädt.

Minneapolis 1957. Das große Treffen des Weltluthertums. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes von Herbert Reich. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1958, 136 Seiten, Kunstdruckpapier, 114 Fotos, engl. Broschur 2,90 DM.

Der reich illustrierte Band schildert in lebendiger Form die Ereignisse und Eindrücke während der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes. Viele Einzelheiten hat der Berichterstatter einbezogen; allein das äußere Bild einer Tagung, zu der 32 Länder ihre Vertreter entsandt haben, ist überwältigend. Auch über Amerika und die Gastlichkeit der amerikanischen Lutheraner wird gesprochen. So berichtet das Heft nicht nur über die Arbeit, die Vorträge, Veranstaltungen, Diskussionen, gottesdienstliche Feiern usw., sondern auch über den äußeren Eindruck der Tagung und die Begegnung mit Lutheranern aus aller Welt.

Lutherforschung heute. Referate und Berichte des 1. Internationalen Lutherforschungs-Kongresses in Aarhus 1956. Herausgegeben von Vilmos Vajta (Direktor der Theologischen Abteilung des Lutherischen Weltbundes). Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1958, 188 Seiten, Ganzleinen 16,80 DM.

Nr. 82 Druckfehlerberichtigung.

Im Beschluß der Generalsynode über die Ordnung der Trauung vom 5. Juni 1958 (ABl. Band I. Stück 11 vom 15. Juli 1958, S. 140, Nr. 74) ist der erste Absatz wie folgt zu berichtigen:

„Die 2. Generalsynode hat auf ihrer 4. Tagung in Berlin-Spandau am 5. Juni 1958 über die Ordnung der Trauung beschlossen: . . .“

IV. Personalnachrichten

Lutherisches Kirchenamt

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat Pastor Gerhold mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 zum ständigen Hilfs-sachbearbeiter im Landeskirchenamt Hannover mit der Amtsbezeichnung Kirchenrat ernannt. Kirchenrat Gerhold wurde mit der Leitung der Kanzlei des Landesbischofs beauftragt. Er behält zugleich das Amt des Geschäftsführers des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes bei. Die Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees verbleibt wie bisher in Hannover-Herrenhausen, Böttcherstr. 8.

Disziplinarrechtsausschuß

In der Zusammensetzung des Disziplinarrechtsausschusses (siehe ABl. Band I Stück 7 vom 1. März 1957, S. 76) sind folgende Änderungen eingetreten:

Präsident des Landeskirchenamtes Dr. Epha und Oberkirchenrat Herden (verstorben) sind ausgeschieden. Nachfolger wurden nicht bestellt, da die betreffenden Landeskirchen durch andere Mitglieder im Ausschuß vertreten sind;

an Stelle von Oberlandeskirchenrat Professor D. Dr. Mahrenholz wurde von der Kirchenleitung Oberlandeskirchenrat Eberhard Klügel zum Mitglied berufen.

Beauftragter für Jugendarbeit

Die Kirchenleitung hat Hauptpastor Dr. Wölber auf dessen eigenen Antrag vom Amt eines Beauftragten der Vereinigten Kirche für Fragen der kirchlichen Jugendarbeit entbunden. Als Nachfolger wurde Landesjugendpfarrer Peter Krusche, Nürnberg, berufen. Die Bearbeitung der im Rahmen des Lutherischen Weltbundes anfallenden Aufgaben liegt bei dem Hamburger Landesjugendpfarrer Peter Stolt, in dessen Eigenschaft als Mitglied der Kommission des Lutherischen Weltbundes für Haushalterschaft.

Pfarrstellen im Ausland

Auf der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche Italiens vom 12./13. Oktober 1958 in Rom wurde als Nachfolger im Amt des Dekans für Dekan Dahlgrün mit Wirkung vom 1. Mai 1959 Pastor Rolf Lepzien in Genua gewählt.

V. Aus den Gliedkirchen

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Durchführung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. Juni 1956 über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

Vom 23. Mai 1958.

(Nachdruck aus ABl. S. 141)

Der Kirchensenat und die Landessynode haben zur Durchführung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. Juni 1956 über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band I S. 54 ff.) auf Grund des § 25 des genannten Gesetzes folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das genannte Kirchengesetz wird in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers nach Maßgabe folgender Vorschriften angewandt:

1. In den §§ 2, 4, 5, 8 und 20 treten an die Stelle der „Kirchenleitung“ das Landeskirchenamt und an die Stelle der „Bischöfskonferenz“ der Landesbischof. Im Falle der §§ 2 und 5 ist der zuständige Landes-superintendent vor der Entscheidung zu hören.
2. In § 18 wird als Ziffer 4 folgender Absatz hinzugefügt:

Das Spruchkollegium kann im Falle des Abs. 1 b oder Abs. 3 feststellen, daß eine Verwendung des Betroffenen am bisherigen Amtsort nicht ratsam ist. Trifft das Spruchkollegium diese Feststellung, so kann das Landeskirchenamt die sofortige Versetzung in eine durch Ernennung zu besetzende Pfarrstelle verfügen. Die Bestimmungen der §§ 4 bis 8, 13, 16 bis 20 des Kirchengesetzes über die Versetzung eines Geistlichen vom 16. Juni 1952 (Kirchliches Amtsblatt S. 65 f.) finden sinngemäß Anwendung.

3. Die nach § 21 erforderlichen Anordnungen trifft das Landeskirchenamt.
4. Bei der Durchführung des Verfahrens werden die Aufgaben der nach § 22 vorgesehenen Geschäftsstelle vom Landeskirchenamt wahrgenommen.
5. Die Mitglieder des Spruchkollegiums unter § 9 Abs. 1 c werden dem Senat für Lehrfragen vom Kirchensenat vorgeschlagen.

Artikel II

1. Das Landeskirchenamt erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
2. Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 15. Ordentlichen Landessynode vollzogen.

Hannover, den 23. Mai 1958.

Der Kirchensenat

der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

D. Lilje

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 7./8. August 1958 dem vorstehenden Gesetz gemäß § 25 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 ihre Zustimmung erteilt.

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Erprobung von Teilen der gemeinsamen Agende der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 23. Mai 1958.

(Nachdruck aus ABl. S. 140)

Um die den Kreiskirchentagen in Artikel 70 Absatz 2 der Kirchenverfassung gegebene Möglichkeit der Stellungnahme zu agendarischen Entwürfen zu sichern und zu fördern und den Geistlichen und Gemeinden zu einem auf praktische Erfahrung gestützten Urteil zu verhelfen, haben Kirchensenat und Landessynode folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vorläufig beschlossenen Ordnungen für die kirchlichen Handlungen (Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III) werden in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Erprobung freigegeben.

§ 2

(1) Jeder Pfarrer hat die Möglichkeit, mit Zustimmung des Kirchenvorstandes die in § 1 genannten Ordnungen oder einzelne von ihnen in seiner Kirchengemeinde an Stelle der geltenden Ordnungen zur Erprobung zu gebrauchen. Wo mehrere Pfarrer in der Gemeinde tätig sind, bedarf es außerdem dazu des übereinstimmenden Beschlusses aller Pfarrer.

(2) Die Art der Erprobung im einzelnen wird nach vom Landeskirchenamt gegebenen Richtlinien auf dem Pfarrkonvent des betreffenden Aufsichtsbezirkes beraten und festgelegt.

§ 3

Die Erprobung umfaßt jeweils die ganze Ordnung der betreffenden Handlung. Es ist nicht statthaft, Teile der neuen Ordnung mit Teilen der alten Ordnung zu verbinden. Doch steht es jedem Pfarrer frei, die Schriftlesungen und Gebete der neuen vorläufigen Ordnungen im Rahmen der in der Gemeinde geltenden Ordnungen zu gebrauchen, auch wenn er im übrigen an der Erprobung der neuen Ordnungen nicht teilnimmt.

§ 4

(1) Der Pfarrer kann die Erprobung aller oder einzelner Ordnungen mit Zustimmung des Kirchenvorstandes jederzeit beenden. Wo mehrere Pfarrer in einer Kirchengemeinde die Ordnungen erproben, bedarf es außerdem des übereinstimmenden Beschlusses dieser Pfarrer. Nach Beendigung der Erprobung sind die kirchlichen Handlungen wieder nach der zuvor in der Gemeinde geltenden Ordnung zu vollziehen.

(2) Die Erprobung endet allgemein, sobald die endgültige Fassung des III. Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden in der Landeskirche durch Kirchengesetz eingeführt ist, längstens jedoch 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes. Die Landessynode kann die Frist durch Beschluß verlängern.

§ 5

Das Landeskirchenamt wird mit der Durchführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 15. Ordentlichen Landessynode vollzogen.

Hannover, den 23. Mai 1958.

Der Kirchensenat

der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

D. Lilje.

Änderungen der Ausführungsbestimmungen vom 13. November 1951 zur Taufordnung vom 20. März 1951 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 14. Juni 1958.

(Nachdruck aus ABl. S. A 33)

Nr. 13 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung vom 13. November 1951 (Amtsblatt Seite A 85 unter II Nr. 31) erhält folgende Fassung:

Ein Gemeindeglied, das ohne kirchliche Trauung die Ehe geschlossen hat, kann in den nachstehenden Fällen ausnahmsweise zum Patenamte zugelassen werden, wenn es kirchliche Haltung und christliche Gesinnung bewiesen hat:

Eine kirchliche Trauung war zur Zeit der Eheschließung nicht zulässig, weil der andere Ehegatte keiner christlichen Kirche angehörte.

Bei einer gemischt-konfessionellen Ehe ist aus Wissensgründen die kirchliche Trauung unterblieben. Aus Gründen, die Beachtung verdienen, kann die Nachholung der kirchlichen Trauung nicht erreicht werden.

Die Nachholung der kirchlichen Trauung ist nicht mehr möglich, weil inzwischen der andere Ehegatte aus der Kirche ausgetreten oder gestorben ist oder nach dem Kirchengesetz über die Erfüllung finanzieller Pflichten gegenüber der Kirche vom 6. Dezember 1956 (Amtsblatt Seite A 84 unter II Nr. 51) den Anspruch auf kirchliche Trauung verloren hat, oder weil inzwischen die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

Nach Nr. 8 der Trauordnung vom 29. Mai 1956 (Amtsblatt Seite A 37 unter II Nr. 22) ist wegen vorangegangener Ehescheidung die Trauung nicht gewährt worden.

Die Behandlung dieser Fälle gehört nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung zur Zuständigkeit der Kirchenvorstände. Aufgabe der Kirchenvorstände ist, einen Weg zu finden, der die praktische Handhabung dieser Bestimmung ermöglicht. Die Zulassung zum Patenamte auszusprechen, ist Sache des Pfarrers, der für die Wohnung des zum Patenamte Vorgesehenen zuständig ist. Die Ausnahmebewilligung ist dem Gemeindeglied ausdrücklich als Ausnahmebewilligung bekanntzugeben.

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

D. Noth

Kirchengesetz der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck über die Errichtung der Planstelle einer Theologin für landeskirchliche Frauenarbeit.

Vom 2. Juli 1958.

(Nachdruck aus ABl. S. 13)

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für den übergemeindlichen kirchlichen Dienst an den Frauen wird eine landeskirchliche Planstelle errichtet.

(2) Diese Stelle ist durch eine Theologin zu versehen, die unverheiratet sein muß. Die Theologin muß die Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt nach § 2 des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 2. November 1955 (Kirchliches Amtsblatt S. 17) haben.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Theologin werden in einer Dienstordnung geregelt, die durch die Kirchenleitung erlassen wird.

§ 2

(1) Für die Rechtsstellung der Theologin finden die Artikel 48 bis 54 der Kirchenverfassung entsprechende Anwendung.

(2) Im Falle ihrer Verheiratung tritt die Theologin in den Ruhestand. Der Anspruch auf Zahlung der Versorgungsbezüge ruht, jedoch kann ihr ein Übergangsgeld gewährt werden. Wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Versorgungsanspruch wieder auf; Bezüge aus anderen inzwischen erworbenen Versorgungs- und Unterhaltsansprüchen sind anzurechnen. Die disziplinarrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 25. Juni 1958 und von der Kirchenleitung am 2. Juli 1958 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. September 1958.

Die Kirchenleitung

Göbel

Dienstordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für die Inhaberin der landeskirchlichen Planstelle für Frauenarbeit.

Vom 2. Juli 1958.

(Nachdruck aus ABl. S. 13)

Auf Grund von § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung der Planstelle einer Theologin für landeskirchliche Frauenarbeit vom 2. Juli 1958 erläßt die Kirchenleitung folgende Dienstordnung:

1.

(1) Der Auftrag der Stelleninhaberin umfaßt den übergemeindlichen kirchlichen Dienst an Frauen aller Altersstufen und Berufsstände. Die Richtlinien für diesen Dienst erhält sie durch die Kirchenleitung.

(2) Sie führt den ihr aufgetragenen Dienst selbstständig und in eigener Verantwortung durch. Bei der Wahrnehmung ihres Dienstes hat sie sich mit den Pastoren der Kirchengemeinden und mit dem Stadtverband für Frauenhilfe im Benehmen zu halten.

(3) Sie untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenleitung, der sie im Rahmen der für Inhaber übergemeindlicher Ämter geltenden Bestimmungen über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten hat.

2.

(1) Der Stelleninhaberin steht das Recht der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck zu. Sie ist für diesen Dienst zu ordinieren.

(2) Sie ist für ihre Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung einer Kirchengemeinde zuzuweisen; sie kann auch mit der Verwaltung einer Pfarrstelle an dieser Gemeinde beauftragt werden. Im Dienst an einer Gemeinde gehört sie dem Kirchenvorstand als vollberechtigtes Mitglied an; ist sie mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt, kann ihr der Vorsitz im Kirchenvorstand übertragen werden.

(3) Sie gehört dem Geistlichen Ministerium als vollberechtigtes Mitglied an.

Die von der Kirchenleitung am 2. Juli 1958 beschlossene Dienstordnung wird bekanntgegeben.

Lübeck, den 1. September 1958.

Die Kirchenkanzlei

Göbel

**Kirchengesetz der Braunschweigischen
evangelisch-lutherischen Landeskirche über die
Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und
Heiligem Abendmahl.**

Vom 21. Juli 1958.

(Nachdruck ABl. S. 39)

Nachdem von der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands am 13. Oktober 1954 in Braunschweig Band I der „Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden“ (im folgenden Agende I genannt) angenommen ist, hat die Landessynode der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche in ihrer Sitzung am 5. Juni 1957 folgendes Kirchengesetz beschlossen, das mit den von der Landessynode in ihrer Sitzung am 11. November 1957 beschlossenen Änderungen hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Abschnitte A (der Hauptgottesdienst mit Predigt und Heiligem Abendmahl), C (Gebete), D (Anhang) und E (Register) aus Agende I werden in der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeführt.

Die Einführung der übrigen Teile der Agende I bleibt einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

§ 2

Der Hauptgottesdienst an den Sonn- und Festtagen wird nach der aus der Anlage ersichtlichen Ordnung gehalten.

Der Hauptgottesdienst am Karfreitag und am Bußtag wird bis zu der gemäß § 1 Absatz 2 vorbehaltenen Einführung des Abschnittes B der Agende I nach der bisherigen Ordnung gehalten.

§ 3

Ausführungsbestimmungen, insbesondere die nötigen Anweisungen zum Gebrauch der Agende I, erläßt die Kirchenregierung.

Ihr wird ferner zur Herbeiführung einer möglichst gemeinsamen Gottesdienstordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirchen in Niedersachsen die endgültige Redaktion der in § 2 genannten Ordnung übertragen.

§ 4

Die in § 1 genannten Teile der Agende I können vom 1. Pfingsttag 1958 ab in Gebrauch genommen werden.

Den Zeitpunkt bestimmt der Kirchenvorstand. Die Einführung soll in allen Gemeinden am 1. Pfingsttag 1963 erfolgt sein. Die Kirchenregierung kann in besonderen Ausnahmefällen diese Frist verlängern.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 21. Juli 1958.

**Die Braunschweigische evangelisch-lutherische
Landeskirche**

— Die Kirchenregierung —

D. Erdmann.	Dr. Breust.	Rauls.	Dr. Knost.
Jürgens.	Petersen.		Dr. Oppermann.

**Kirchengesetz der Braunschweigischen
evangelisch-lutherischen Landeskirche über die
Ordnung des Hauptgottesdienstes am Gründonnerstag,
Karfreitag, Bußtag und Hagelfeiertag und über die
Ordnung anderer Gottesdienste.**

Vom 21. Juli 1958.

(Nachdruck aus ABl. S. 39)

Die Landessynode der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche hat in ihrer Sitzung am 11. November 1957 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Abschnitt B von Band I der „Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden“ (im folgenden Agende I genannt) wird in der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeführt.

§ 2

Der Hauptgottesdienst am Gründonnerstag, Karfreitag, Bußtag und Hagelfeiertag wird nach den aus den Anlagen ersichtlichen Ordnungen gehalten.

Für die Feier des Heiligen Abendmahls außerhalb des Hauptgottesdienstes können die in Agende I, Handausgabe S. 270—274, angegebenen Ordnungen verwandt werden.

Für Predigtgottesdienste, die neben dem Hauptgottesdienst gehalten werden, gelten die in der Agende I, Handausgabe S. 275—277, vorgesehenen Ordnungen.

Die in Absatz 2 und 3 genannten Ordnungen dürfen für den Hauptgottesdienst nicht gebraucht werden.

§ 3

Im übrigen finden die §§ 3—5 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl vom 5. Juni 1957 in der Fassung vom 11. November 1957 entsprechende Anwendung.

Wolfenbüttel, den 21. Juli 1958.

**Die Braunschweigische evangelisch-lutherische
Landeskirche**

— Die Kirchenregierung —

D. Erdmann.	Dr. Breust.	Rauls.	Dr. Knost.
Jürgens.	Petersen.		Dr. Oppermann.

Die in den beiden vorstehenden Kirchengesetzen genannten Anlagen sind ihres Umfanges wegen hier nicht beigelegt. Es wird auf die Braunschweigische Ausgabe der Agende I verwiesen.

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

**Vereinbarung zwischen dem Deutschen
Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes und
dem Werk Innere Mission und Hilfswerk der
Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 11. Juli / 7. August 1958.

Zur Sicherstellung der gemeinsamen Verantwortung in der oekumenischen Arbeit aller Gliedkirchen der

EKD wird zwischen dem „Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes“ und dem Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ folgende Vereinbarung getroffen:

1. Mit Wirkung vom 1. Juli 1958 stellt der Lutherische Weltdienst — Deutscher Hauptausschuß — seinen Beauftragten, Kirchenrat Karl Nagengast, für die

Mitarbeit in der oekumenischen Abteilung des Werkes Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Verfügung. Kirchenrat Nagengast bleibt weiterhin in seinem Hauptamt der Deutsche Beauftragte des Lutherischen Weltdienstes. Er ist hierin auch in Zukunft an die „Ordnung des Lutherischen Weltdienstes — Deutscher Hauptausschuß vom 12. 12. 1952“ und an die für ihn erlassene Dienstanweisung vom 1. 5. 1953 gebunden.

2. Kirchenrat Nagengast tritt damit als Referent und zugleich als Stellvertreter des Direktors der oekumenischen Abteilung in den Mitarbeiterstab des Werkes Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland ein. Er hat das Recht, an den Direktorenkonferenzen der Hauptgeschäftsstelle teilzunehmen. Die Zuweisung der Sachgebiete im Rahmen der Abteilung erfolgt durch den Geschäftsverteilungsplan, der insoweit der Vereinbarung anliegt.
3. Das Werk Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt mit Rücksicht auf diese Mitarbeit dem Lutherischen Weltdienst — Deutscher Hauptausschuß — die erforderlichen Büroräume kostenlos zur Verfügung. Besoldungsbezüge erhält der Deutsche Beauftragte vom Werk Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht. Reisekosten und Tagegelder werden im Rahmen seiner Mitarbeit in der oekumenischen Abteilung ersetzt. Im übrigen stehen die Dienststellen des Werkes Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Erledigung geschäftsmäßiger Sachaufgaben dem Lutherischen Weltdienst — Deutscher Hauptausschuß — wie bisher zur Verfügung.
4. Der Lutherische Weltdienst — Deutscher Hauptausschuß — bleibt als Arbeitsausschuß des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes in seiner Arbeit selbständig. Er ist nicht von Organen des Werkes Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland abhängig.
5. Diese Vereinbarung tritt an Stelle der zwischen dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes und dem Zentralbüro des Hilfswerkes der Evangelischen Kirche in Deutschland am 5. 6. 1953 geschlossenen Vereinbarung. Auch sie kann von beiden Beteiligten mit einer Frist von 3 Monaten zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober gekündigt werden.

Hannover, den 7. August 1958.

**Der Vorsitzende des Deutschen Nationalkomitees
des Lutherischen Weltbundes**

D. Lilje

Stuttgart, den 11. Juli 1958.

**Innere Mission und Hilfswerk der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Der Leiter der Hauptgeschäftsstelle

D. Münchmeyer

Aufgaben der Abteilung II, 2 „Planung und Programmatik oekumenischer Hilfe

(in Verbindung mit Abteilung VI, 2)

— Kirchenrat Nagengast —

- a) Aufstellung der Notprogramme
(mit dem Oekumenischen Rat)
- b) Koordinierung mit den Planungen des Lutherischen Weltdienstes — Deutscher Hauptausschuß
- c) Abstimmung mit den Maßnahmen anderer kirchlicher Verbände innerhalb der EKD
- d) Vortragsdienst und Bereitstellung von Werbematerial zur Förderung der oekumenischen Programme
- e) Austauschprogramm

Aufruf des Exekutivkomitees des Lutherischen Weltbundes zur Fürbitte.

Das Exekutivkomitee des Lutherischen Weltbundes hat, einer Anregung der Kommission für Weltmission folgend, in seiner Sitzung vom 26. bis 30. Oktober 1958 in Straßburg nachstehenden Aufruf zur Fürbitte an alle Gliedkirchen des Lutherischen Weltbundes gerichtet:

„Das zu seiner Sitzung in Straßburg versammelte Exekutivkomitee des Lutherischen Weltbundes grüßt die Gliedkirchen in aller Welt und bittet sie, folgende Entschließung aufzunehmen und allen ihren Gemeinden bekanntzugeben:

Wir müssen erkennen, daß in den vielen Bewegungen und Katastrophen, die die Welt erschüttern, Gott selbst am Werke ist, auch in den Verwirrungen und Nöten, die von Menschen angerichtet werden. Er weckt auch dadurch seine Christenheit zum fürbittenden Gebet. Im Gedanken an die Millionen von Flüchtlingen und Bedrückten, Hungernden und Heimatlosen in aller Welt sollen wir Gott darum bitten, daß er nicht das Böse Oberhand gewinnen, sondern in allem seinen guten und gnädigen Willen geschehen lasse. Wir wollen ihn bitten, daß auch in allem uns unverständlichen Geschehen sein Wort freien Lauf habe und sein Reich komme und die Menschen seinen Frieden nicht verlieren. Er möge allen Verantwortlichen Gedanken des Rechtes und des Friedens geben und sie zu Werkzeugen seines Willens machen.“

Personalnachrichten.

Das Exekutivkomitee des Lutherischen Weltbundes hat während seiner Sitzung in Straßburg vom 26. bis 30. Oktober 1958 Landessuperintendent Johannes Schulze, Hannover, in die Kommission für Weltdienst gewählt. Nachdem bisher Landesbischof D. Hertrich die deutschen Kirchen in dieser Kommission vertreten hatte, mußte für ihn ein neuer deutscher Vertreter ernannt werden.

Veränderung in der Kommission für Erziehungsfragen: An die Stelle von Frau Gertraudis Tietz (s. ABL. Bd. I Stck. 9 vom 10. November 1957, S. 119) ist Oberlandeskirchenrat Dr. Samuel Kleemann, Dresden A 27, getreten.

Durch einen Unfall auf der Fahrt von Hamburg nach Berlin, von wo er zu der vom Lutherischen Weltbund einberufenen Konferenz europäischer Minderheitskirchen in Gdynia (Polen) reisen wollte, wurde in den Abendstunden des 14. September 1958 der

Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Hamburg

Professor D. Volkmar Herntrich

aus dieser Zeit in die Ewigkeit abgerufen.

Der Heimgegangene wurde am 8. Dezember 1908 in Flensburg geboren. Er studierte Theologie in Tübingen, Berlin und Kiel. 1932 wurde er Pastor in Kiel und nach 1933 Mitbegründer des Pfarrernotbundes und der Bekennenden Kirche in Schleswig-Holstein. 1934 habilitierte er sich als Dozent für Altes Testament in Kiel, doch entzog ihm der nationalsozialistische Staat bald darauf die Lehrbefugnis. Er ging daraufhin als Dozent an die Theologische Schule in Bethel. Nach deren Schließung übernahm im Jahre 1940 D. Herntrich die Leitung des Burckhardthauses in Berlin-Dahlem. 1942 wurde er, unter Beibehaltung seiner Berliner Tätigkeit, zum Hauptpastor von St. Katharinen in Hamburg berufen. Nach dem Zusammenbruch übernahm er zusätzlich die Leitung der Alsterdorfer Anstalten. Anfang 1948 wurde er zum Oberkirchenrat und Stellvertreter des Landesbischofs ernannt. Im gleichen Jahre wurde er Professor an der von ihm mitbegründeten Kirchlichen Hochschule in Hamburg, nach deren Umwandlung in eine Theologische Fakultät im Jahre 1954 Honorarprofessor der Universität Hamburg. Die Universität Kiel verlieh ihm 1950 die Würde eines theologischen Ehrendoktors. Nach dem Tode von Landesbischof D. Knolle im Dezember 1955 wählte die Hamburgische Synode D. Herntrich am 12. Januar 1956 zum Landesbischof. Er wurde am 8. April 1956 durch den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Hauptkirche St. Michaelis in sein Amt eingeführt. D. Herntrich gehörte seit Januar 1949 dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland an, und war von 1949 bis 1956 Mitglied der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche, in deren Bischofskonferenz er seitdem Hamburg vertrat.

Landesbischof D. Herntrich war trotz aller Erschwerungen wie Aufenthaltsverbot, Verhaftung und Verhöre durch die Gestapo in den Jahren des Kirchenkampfes ein aufrechter Vorkämpfer der Bekennenden Kirche. Nach dem Kriege galt sein Einsatz dem kirchlichen Wiederaufbau der Stadt Hamburg, den diakonischen Anstalten dieser Stadt und ihrem Hilfswerk, darüber hinaus der Erneuerung des diakonischen Werkes in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Nach der Zusammenführung von Innerer Mission und Hilfswerk 1956 war er der erste Vorsitzende des Diakonischen Rates der EKD. In den diakonischen Kommissionen des Lutherischen Weltbundes und des Weltrates der Kirchen vertrat er die deutschen Kirchen. Daneben war er auf dem Gebiet der kirchlichen Publizistik tätig. Seit 1955 gehörte er dem Rundfunkrat an und war zuletzt Vorsitzender des Verwaltungsrates des Norddeutschen Rundfunks.

Die Vereinigte Kirche dankt dem heimgegangenen Landesbischof für seine unermüdlige Tatkraft in der Förderung des Zusammenschlusses der lutherischen Kirchen. Schon 1948 war er in Eisenach Vorsitzender des Verfassungsausschusses der General-synode. Seitdem wirkte er mit großer Energie auf eine Vertiefung der Arbeit und eine Stärkung der Gemeinschaft hin. Die Vereinigte Kirche wird den Freund und Förderer ihrer Arbeit, den geistvollen Prediger, den gründlichen Theologen mit dem offenen Blick für die Aufgaben der Kirche in der Welt, den warmherzigen Rufer zum Werk tätiger christlicher Liebe noch lange Zeit in ihrer Mitte sehr vermissen.

„Ist auch ein Unglück in der Stadt, das der Herr nicht tue? Denn der Herr tut nichts, er offenbare denn sein Geheimnis den Propheten, seinen Knechten“ (Amos 3, 6—7).

Hannover, im Oktober 1958.

Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands
D. Lilje
Landesbischof